

Hüttenbesitzer Chr. Schruff aus Müllenborn.  
 J. von Kell aus Trier.  
 Gutsbesitzer Nicol. Guittienne aus Niedaltorf.  
 Gutsbesitzer D. Hoyer aus Saarburg.  
 Landrath a. D. und Gutsbesitzer Franz Damian  
 Görz aus Trier.  
 Gutsbesitzer Chr. Trütschler aus Kirchberg.  
 Bürgermeister Dr. Frd. Wurzer aus Niederham-  
 merstein.  
 Steuer-Controleur Mart. Stoll aus Altenkirchen.  
 Gutsbesitzer und Rentmeister Jos. Wirtz aus Bas-  
 senheim.  
 Gutsbesitzer Georg Kilz aus Waldböckelheim.

Gutsbesitzer Joh. Gemünd aus Niederbreisig.  
 Bürgermeister Jos. Leop. Schult aus Glessen.  
 Gutsbesitzer und Kaufmann Häger aus Ränderath.  
 Gutsbesitzer und Bürgermeister Theb. Harzheim  
 aus Geyer.  
 Gutsbesitzer Anselm Klostermann aus Warth.  
 Bürgermeister Seulen aus Vorst.  
 Bürgermeister Compes aus Neuwerk.  
 Landrath von Haesten aus Cleve.  
 Anton Schmitz aus Iserich.  
 Gutsbesitzer Wilhelm von Ising aus Vogelsang.  
 Gutsbesitzer und Bürgermeister Urban Leven aus  
 Neurath.

## A d r e s s e n , die Allerhöchsten Propositionen betreffend.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!  
 Allergnädigster König und Herr!**

1) Verfahren bei Theilun-  
 gen im Bezirke des Appella-  
 tionsgerichtshofes zu Cöln.

Der Entwurf eines Gesetzes, das Verfahren bei Theilungen im Bezirke des Appellations-  
 gerichtshofes in Cöln betreffend, welchen der königliche Landtags-Commissar auf Befehl  
 Euer königlichen Majestät den zum eilften Provinzial-Landtage versammelten Ständen der  
 Rheinprovinz zur Begutachtung vorgelegt hat, haben die Stände mit einer um so größeren Bereitwillig-  
 keit ihrer ersten und reifen Berathung unterbreitet, als sie darin die landesväterliche Absicht, bestehende  
 Uebelstände zu beseitigen, erkannt haben.

Die in dem ersten Abschnitte des Entwurfs enthaltenen Bestimmungen, welche eine Vereinfachung  
 des gerichtlichen Verfahrens in Theilungssachen und somit ein Gewinn an Zeit und eine Verminderung  
 der Kosten bezwecken, haben die ungetheilte Zustimmung der Stände gefunden. Sie haben es gleichwohl  
 für angemessen erachtet, in dem Artikel 5 des Entwurfs annoch die Bestimmung einzuschalten, daß zur  
 Anmeldung eines Einspruchs gegen die Verkaufs-Bedingungen eine Präklusivfrist festgestellt werde. Eine  
 solche Vorschrift erachten sie durch die Betrachtung motivirt, daß bei dem Mangel einer solchen Frist die  
 Partheien nicht selten von dem Rechte des Einspruchs einzig in der Absicht, die Sache zu verzögern,  
 Gebrauch machen.

Durch die Vorschriften des zweiten Abschnittes des Entwurfs, wodurch die außergerichtliche Vermö-  
 gensheilung den Partheien auch dann gestattet wird, wenn bevormundete Personen dabei concurriren, ist  
 einer unterthänigsten Bitte der zum achten rheinischen Landtage versammelt gewesenen Provinzial-Stände  
 Allergnädigst willfahrt worden.

Euer Majestät treu gehorsamste Stände schätzen sich glücklich, mit der Prüfung einer Vorlage betraut  
 worden zu sein, welche sowohl im Ganzen, wie in ihren einzelnen Bestimmungen den Interessen und den

Wünschen der Provinz überall entspricht. Es bleibt ihnen daher nur noch übrig, für die landesväterlichen Absichten den Ausdruck des tiefgefühlten Dankes an den Stufen des Thrones ehrfurchtsvoll niederzulegen und die Allerunterthänigste Bitte auszusprechen, daß Euer Königliche Majestät Allergnädigst geruhen mögen, dem vorgelegten Entwurf Gesetzeskraft für die Rheinprovinz zu verleihen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben

**Euer Majestät**

treu gehorsamste Stände der Rheinprovinz.

Düsseldorf, den 18. October 1854.

Der Landtags-Marschall:

Gez.: von Waldbott-Bornheim.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!  
Allergnädigster König und Herr!**

Euer Majestät haben geruht, den getreuen Ständen durch das Allerhöchste Propositions-  
Dekret vom 20. September d. J. den revidirten Entwurf eines Regulativs über die Bildung  
von Bezirksstraßen-Fonds für die auf dem rechten Rheinufer belegenen Landestheile der  
Rheinprovinz zur Begutachtung Allergnädigst vorlegen zu lassen.

2) Entwurf eines revidirten Bezirksstraßen-Regulativs und Ausdehnung des Bezirksstraßen-Instituts auf den rechtsrheinischen Theil der Rheinprovinz.

Die Stände haben in pflichttreuer Erfüllung dieser Aufgabe die Möglichkeit der Bildung solcher Fonds für die genannten Landestheile anerkannt und bitten unterthänigst:

„daß es Euer Majestät gefallen wolle, das vorgelegte Regulativ über die Bezirksstraßen-Fonds, wie es von den getreuen Ständen im wahren Interesse der Provinz geprüft und begutachtet worden ist, durch Königliche Verordnung Allergnädigst zu erlassen.“

Es haben die getreuen Stände nicht minder das, der Allerhöchsten Proposition beigelegte Verzeichniß derjenigen Wegstrecken im ostrheinischen Theile der Rheinprovinz, welche in die Reihe der Bezirksstraßen aufzunehmen sind, in Berathung gezogen und legen in Folge derselben unterthänigst die Bitte an den Stufen des Thrones nieder:

„daß es Euer Majestät gefallen wolle, allergnädigst zu befehlen, daß die definitive Feststellung des fraglichen Verzeichnisses den betreffenden Königlichen Bezirks-Regierungen unter Zustimmung der ständischen Commissarien nach einer nochmaligen sorgfältigen und gemeinschaftlichen Prüfung behufs dessen Rectification vorbehalten bleibe.“

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht

**Euer Majestät**

treu gehorsamste Stände der Rheinprovinz.

Düsseldorf, den 26. October 1854.

Der Landtags-Marschall:

Gez.: von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

Verhandelt zu Düsseldorf im Ständehause, in der Sitzung des Rheinischen Provinzial-Landtages am 25. October 1854, Vormittags halb 10 Uhr.

### Vierzehnte Sitzung.

Der Marschall eröffnet die Sitzung um halb 10 Uhr.

Das Protokoll führt der Abgeordnete van der Beeck.

#### Revidirtes Reglement für den Bezirksstraßen-Fond betreffend.

Referat des Abgeordneten Simons, Namens des II. Ausschusses, über die Allerhöchste Proposition, betreffend das revidirte Reglement des Bezirksstraßen-Fonds. Derselbe erklärt, daß, da das Referat gedruckt in den Händen der Abgeordneten sei, er sich der Vorlesung desselben enthalten könne.

Der Abgeordnete Häger beantragt die Vorlesung des auf Seite 6 des Referats erwähnten Schreibens des Königlich Landtags-Commissars.

Das Schreiben wird vom Referenten verlesen.

Marschall: Da Niemand mehr das Wort ergreift, so ist die allgemeine Diskussion geschlossen und wir gehen zur Berathung der einzelnen Paragraphen über. Es ist mir ein Verbesserungs-Antrag der Abgeordneten von der Heydt und Engels mitgetheilt worden, und ersuche ich den Referenten, denselben zu verlesen.

Der Referent verliest den Verbesserungs-Antrag: „Die hohe Versammlung wolle beschließen, die „Nro. 4 des ersten §, also lautend:

„für den ostrheinischen Theil des Regierungs-Bezirks Düsseldorf

„zu streichen.“

Abgeordneter Dr. Wurzer berichtigt einen Druckfehler im Abdrucke des Referats, Seite 8, Zeile 3, von unten muß es statt „ostrheinischen“ heißen: „westrheinischen“.

Der Abgeordnete von der Heydt motivirt in umfassender Rede den Verbesserungs-Antrag, welcher von den Abgeordneten von Ising und Reunerdt zu widerlegen versucht wird. Dasselbe geschieht von dem Abgeordneten Grafen von Loe, welcher bittet, dem Antrage des Ausschusses beizutreten.

Der Abgeordnete Stoll entwickelt das allgemeine Prinzip der Straßenzüge, ihr Eingreifen in einander, zum Vortheile der Einwohner der Provinz, und spricht sich als Bewohner der rechten Rheinseite ebenfalls für den Antrag des Ausschusses aus.

Der Marschall erklärt die Berathung über § 1 und den in Rede stehenden Verbesserungs-Antrag für geschlossen, und stellt den Letzteren zuerst zur Abstimmung.

Die Versammlung erklärt sich mit großer Majorität dagegen.

Es wird demnächst der Antrag des Ausschusses über den § 1 zur Frage gestellt und derselbe mit großer Majorität angenommen. Dieser § wird durch diesen Beschluß in 2 §§ getheilt und ist in folgender Fassung angenommen:

§ 1. „Es soll ein Bezirksstraßen-Verband gebildet werden“:

- 1) für den ostrheinischen Theil des Regierungsbezirks Coblenz mit Ausnahme des Kreises Weglar;
- 2) für den Kreis Weglar;
- 3) für den ostrheinischen Theil des Regierungsbezirks Cöln;
- 4) für den ostrheinischen Theil des Regierungsbezirks Düsseldorf.

Der bisheran nach dem Regulativ vom 20. Januar 1841 verwaltete Verband für die Regierungsbezirke Trier und Aachen, sowie für die westrheinischen Theile der Regierungsbezirke Coblenz, Cöln und Düsseldorf, bleibt bestehen, und unterliegt dessen Verwaltung den Bestimmungen dieses Regulativs.

§ 2. Die zu bildenden resp. bestehenden Fonds werden getrennt für jeden im § 1 genannten Bezirk verwaltet.

Der zweite § des Entwurfs wird ohne Diskussion mit folgender Bezeichnung und in folgender Fassung angenommen:

§ 3. An Einnahmen fließen zu jedem einzelnen Bezirksstraßen-Fonds:

- 1) der Ertrag der von den Bezirksstraßen desselben auffkommenden Nutzungen, namentlich des Chauffeegeldes;
- 2) die für ihn bestimmten Zusatz-Prozente zu den Staatssteuern.

Ueber den § 3 des Regulativs entspann sich eine kurze Debatte und wurde in Folge derselben wie folgt angenommen:

§ 4. Als Zusatz-Prozente zu den Staatssteuern sollen in den einzelnen Bezirken, je nach Bedürfnis, zwei bis fünf Prozent der Grund-, Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, sowie der Gewerbesteuer und der Mahl- und Schlachtsteuer, gleichmäßig erhoben werden. Der Zuschlag zur Mahl- und Schlachtsteuer wird in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden statt des Zuschlags zur Klassensteuer aufgebracht; doch werden auch die in diesen Gemeinden zu entrichtenden Einkommensteuer-Zuschläge außer der auf die Prinzipalsteuer anzurechnenden Summe (§ 2 b des Gesetzes vom 1. Mai 1851) dieselben Prozente der Legtern zu Gute gerechnet, welche als Zuschlag zur Hebung kommen. Der Finanzminister hat, im Einvernehmen mit dem Minister für Handel, nach Beschluß der Provinzialstände, den Prozentsatz periodisch festzusetzen. Auch erläßt der Finanzminister die auf die Ausführung dieser Bestimmung bezüglichen Anordnungen.

In dem § 4 des Regulativs wird folgerichtig nach den vorhergehenden Verhandlungen das Wort „Anhörung“ in „Zustimmung“ abgeändert und derselbe wie folgt genehmigt:

§ 5. Eine Herabsetzung oder Erhöhung der im § 3 erwähnten Steuerzuschläge über die daselbst bestimmten Grenzen hinaus kann nur nach vorgängiger Anhörung der Provinzialstände erfolgen.

Der § 5 des Regulativs wird wie folgt angenommen:

§ 6. Die Bezirksstraßen-Fonds haben die Rechte einer öffentlichen Corporation und steht den Bezirks-Regierungen die Verwaltung und Vertretung derselben zu.

Der § 6 wird nach dem Antrage des Ausschusses wie folgt abgeändert:

§ 7. Die Bestimmung der Bezirksstraßen-Fonds besteht in der Unterhaltung der Bezirksstraßen nach vollendetem kunstmäßigem Ausbau derselben. Sonstige, außerhalb dieser Hauptbestimmung liegende Verwendungen, namentlich Zuschüsse zu Neubauten, dürfen nur in einzelnen außerordentlichen Fällen gewährt werden, wenn hierzu die Zustimmung der Provinzialstände erfolgt ist.

Ueber die §§ 7 — 10 des Regulativs fand keine Diskussion statt und wurden dieselben mit Abänderungen der Ueberschriften angenommen, so daß dieselben jetzt § 8 — 11 heißen.

Bei Berathung des § 11 im Ausschusse hatte derselbe es für bedenklich gehalten, eine Pensionirung der Chauffee-Aufseher und Wärter zu übernehmen. Die Versammlung stimmte mit Majorität diesem Grundsatz bei, und wurde hiernach dieser § als § 12 in folgender Fassung angenommen:

Die vom Staate angestellten Baubeamten haben die Bezirksstraßen nach der für die Staatsstraßen ihnen erteilten Dienst-Anweisung zu beaufsichtigen. Die Chauffee-Aufseher und Chauffee-Wärter werden fortan von der Bezirksstraßen-Verwaltung auf Kosten des Bezirksstraßen-Fonds angestellt und besoldet.

Die unveränderte Annahme des § 12 mit der Bezeichnung § 13 wird beschloffen. Ebenso die Annahme des § 13 als § 14, jedoch mit Abänderung des in der dritten Zeile von unten enthaltenen Wortes „Baue“ in „Arbeiten.“